

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: Tübinger BonusCard und KinderCard, Anpassung an die gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Bezug: 2/2010 und 2a/2010, 159/2011 und 159a/2011, Vorlage 524/2011

Beschlussantrag:

1. Für die Leistungen der städtischen BonusCard bzw. KinderCard gelten zukünftig die selben Zugangsvoraussetzungen wie für die gesetzlichen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.
2. Der städtische Zuschuss für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (HH-Stelle 1.2950.5951.000) entfällt ab sofort.
3. Die Ausgabe stadteigener Karten entfällt. Die Leistungen sind mit der KreisBonusCard Tübingen abzurufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabebedarf Verwaltungshaushalt	HH-Stelle	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2012	Differenz HH-Entlastung
a) Vorlage 314/2011				
Förderung von Schullandheim-aufenthalten	1.2950.5951.000	5.000 €	0 €	-5.000 €
Summe:		5.000 €	0 €	-5.000 €
b) Vorlage 159a/2011 Mittagessen (zur Information)				
Ermäßigung für Schulessen	1.2913.5711.400	74.000 €	0 €	-74.000 €
Ermäßigungen für Essen in Kindertageseinrichtungen	1.4642.5712.000	72.000 €	12.000 €	-60.000 €
	1.4643.5712.000	5.700 €	1.000 €	-4.700 €
Summe:		151.700 €	13.000 €	-138.700 €
Gesamtsumme:		156.700 €	13.000 €	-143.700 €

Ziel: Anpassung der städtischen Leistungen an die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach SGB II und XII

Begründung:

1. Anlass

Das mit der letzten Reform der Leistungen nach SGB II und SGB XII (auch „Hartz IV“ genannt) beschlossene Bildungs- und Teilhabepaket berührt wesentliche Punkte der bisher über die städtische BonusCard, bzw. der neu entwickelten KinderCard erbrachten Leistungen, etwa die Ermäßigung des Schulmittagessens. Eine Anpassung des Leistungskatalogs ist deshalb erforderlich. Zudem ist die Frage zu klären, ob die städtischen Vergünstigungen über Bonus- und KinderCard erhalten bleiben sollen und, falls ja, welche Zugangsberechtigungen für die verbleibenden Leistungen gelten sollen.

2. Sachstand

2.1 Vorgeschichte

Bereits im Jahr 2010 hat die Verwaltung einen Vorschlag zur Neudefinition der Einkommensgrenzen für die städtische BonusCard gemacht (vgl. Vorlage 2/2010 und 2a/2010). Der Grund für die angestrebte Veränderung war die Benachteiligung von Familien durch Anrechnung des Kindergeldes auf das Einkommen und die notwendige Anpassung der Leistungsvoraussetzungen an das Elterngeld. Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport hat die Vorlage im September des Jahres 2010 vertagt, bis Klarheit über die gesetzlichen Leistungen besteht. Dies ist nun der Fall.

2.2 Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Seit dem 1.04. 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten. Das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Teilbereiche, das sind:

a) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erstattet.

b) Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und auf die Beförderung angewiesen sind, erhalten die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen.

c) Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August des Jahres 70 € und zum 1. Februar 30 €.

d) Lernförderung

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die Lernziele in der Schule zu erreichen, wird ergänzende Lernförderung (Nachhilfe) gewährt.

e) Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbieten, erhalten Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, den Ersatz für die höheren Aufwendungen. Ein Eigenanteil von täglich 1 € ist zu leisten.

f) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Von diesem Leistungskatalog betreffen zwei Bereiche bisher städtische Leistungsbereiche:

- Mittagessenverpflegung:
Für Inhaber der städtischen BonusCard, neu KinderCard, wurde das Mittagessen an Schulen und Kindertageseinrichtungen zuletzt auf einen Eigenanteil der Eltern von 1,20 Euro subventioniert. Bereits in Vorlage 159/ 2011 und 159a/2011 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Leistungen nur gewährt werden können, wenn die städtische Leistung entfällt. Mit Vorlage 159a/2011 hat der Gemeinderat deshalb am 16.05.2011 beschlossen, für Kinder mit Bonus- oder KinderCard, die Anspruch auf Leistungen nach dem neuen Teilhabepaket haben, die freiwillige städtische Subventionierung des Mittagessens zum 01.01.2011 zurückzunehmen. Da im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes außer dem Mittagessen keine anderen Mahlzeiten wie z.B. das Frühstück sowie der tägliche Imbiss in Kindertageseinrichtungen subventioniert werden, wird die Stadt diese Mahlzeiten weiterhin im Rahmen der städtischen KinderCard gewähren. Dafür sind im städtischen Haushalt jährlich ca. 13.000 Euro bereitzustellen. Die Rücknahme der städtischen Bezuschussung wird den Haushalt um rd. 139.000 Euro entlasten.
- Schullandheim und mehrtägige Klassenfahrten:
Eltern bekamen auf Antrag einen Zuschuss zum Schullandheim und zu mehrtägigen Klassenfahrten. Die Stadt übernimmt hierbei maximal 8 € je Aufenthaltstag als Zuschuss. In den Genuss des Zuschusses kamen jene Familien, die über den Sätzen für die Sozialhilfe lagen, aber noch einen Anspruch auf die städtische Bonuskarte hatten. Im Haushalt 2011 sind für diese Zuschüsse unter 1.2950.5951.000 insgesamt 5.000 € veranschlagt. Im Jahr 2010 wurden hierfür ca. 2.320 € aufgewandt.

In beiden Bereichen entlasten die gesetzlichen Leistungen die Familien stärker als die bisherigen städtischen Leistungen.

2.3 Zugangsvoraussetzungen

2.3.1 Zugangsberechtigung nach den neuen gesetzlichen Regelungen

Folgende Personengruppen sind berechtigt, das Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen:

- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen des Jobcenters,
- Haushalte, die Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung vom Sozialamt erhalten,
- Kinder von Wohngeldempfängern,
- Kinder von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz.

2.3.2 Verhältnis zu den bisherigen städtischen Leistungen

Die Verwaltung hat in exemplarisch für das Jahr 2010 in jedem Einzelfall geprüft, ob alle Personen, die bisher eine BonusCard oder KinderCard erhalten haben, nach den gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen ebenfalls die Vergünstigungen erhalten können. Das Ergebnis

der Prüfungen ist, dass dies bis auf ganz wenige Ausnahmen zutrifft, vorausgesetzt, dass die zugangsrelevanten Leistungen auch tatsächlich beantragt wurden und die städtische Bonus-Card nach den geltenden Kriterien zu Recht ausgestellt wurde. Zur Erläuterung: Es gab Fälle, bei denen die Sozialleistung so gering war, dass sich aus Sicht der Betroffenen eine Antragstellung nicht lohnte, etwa bei einem Wohngeldanspruch von 5 Euro pro Monat. Da nun die Leistungen des Teilhabepaketes an die Antragstellung geknüpft sind, werden solche Anträge zukünftig gestellt werden. Wenige Fälle sind der Verwaltung bekannt geworden, bei denen die BonusCard irrtümlich gewährt wurde, entweder weil Vermögen bestand oder weil das Einkommen höher war, als die Einkommensgrenzen zuließen. Nimmt man diese Fälle aus, sind der Verwaltung noch drei Fälle bekannt, die nach den neuen Regelungen nicht in den Vorteil der Vergünstigung kommen. In einem Fall ist das Landratsamt bereit, von der Ermessensregelung Gebrauch zu machen. Die anderen beiden Fälle betreffen eine Rentnerin und ein Studierendenpaar aus dem Ausland, die beide keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Die Verwaltung schlägt vor, solche Fälle über Leistungen aus dem Tübinger Hilfswerk zu regeln.

Wegen der äußerst geringen Zahl der Fälle ist es nicht sinnvoll, eigene städtische Zugangsbestimmungen für die städtischen Leistungen aufrecht zu erhalten oder neu zu schaffen. Der Verzicht darauf hat den Vorteil, dass vom Bürgeramt lediglich noch die Ausgabe und Entgegennahme von Anträgen sowie geringfügige Beratungsleistungen zu leisten sind.

Wegen der geringen Zahl der Betroffenen erscheint es ebenfalls nicht sinnvoll, die freiwerdenden Gelder des städtischen Haushalts für neue stadteigene Leistungen einzusetzen, wie der Antrag Nr. 524/11 der Linken dies fordert.

Die Vorlagen 2/2010 und 2a/2010 haben sich damit ebenfalls erledigt.

2.3.3 Aufgabe der städtischen Karten

Die Weiterführung der stadteigenen Karten macht aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn, da alle Personen, auch diejenigen ohne Kinder, beim Kreis die Kreisbonuskarte Tübingen erhalten können, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Mit dem Landratsamt wurde folgendes Vorgehen vereinbart: Die Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden beim Landratsamt bearbeitet. Bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen erhalten die Familien die KreisBonusCard. Tübinger Bürgerinnen und Bürger erhalten die Karte mit dem Zusatz „Tübingen“. Damit sind sie berechtigt, alle städtischen Leistungen abzurufen. Unabhängig vom Bildungs- und Teilhabepaket erhalten auch Personen ohne Kinder die Karte, sofern sie die Zugangsberechtigung erfüllen. Die Berechtigten erhalten vom Landratsamt eine Information zu den zusätzlichen städtischen Leistungen. Die Stadt hat sich zur Antragsannahme im Bürgeramt bereit erklärt, was die Nutzerfreundlichkeit ebenfalls erhöht.

Um den Wiedererkennungswert der KinderCard der mit großem Erfolg eingeführten KinderCard zu erhalten, hat die Stadt den Landkreis gebeten, das Logo der KinderCard auf die Rückseite der KreisBonusCard Tübingen aufzudrucken. Die Stadt hat sich bereit erklärt, die dafür notwendigen Kosten zu übernehmen. Würde man die stadteigene Karte beibehalten, wäre zwar der Wiedererkennungswert der Karte höher, die Nutzer benötigten aber zwei Karten.

2.3.4 Fortbestand der stadteigenen Leistungen

Unabhängig von der Aufgabe der stadteigenen Karten ist es aus Sicht der Verwaltung höchst sinnvoll, die stadteigenen Leistungen weiter zu führen bzw. auszuweiten.

2.3.4.1 BonusCard

Auch wenn viele Leistungen der bisherigen BonusCard die Kinder betrafen und deshalb am 01.10 2010 auf die KinderCard übergegangen sind, lohnt sich für Haushalte ohne Kinder die BonusCard, etwa wegen der Vergünstigungen im ÖPNV, bei den Bädern oder wegen der Einkaufsmöglichkeit beim Tafelladen. Außerdem wird die Verwaltung Anstrengungen unternehmen, weitere Partner für Vergünstigungen zu gewinnen.

2.3.4.2 KinderCard

Die KinderCard wurde mit großem Erfolg eingeführt. Zahlreiche neue Partner konnten für Vergünstigungen gewonnen werden. Die Leistungen sollen deshalb auf jeden Fall beibehalten werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung als Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaktes vor:

- die Subventionen der BonusCard und KinderCard beizubehalten, sofern sie nicht durch gesetzliche Leistungen abgedeckt sind;
- auf eine eigene Definition des bevorrechtigten Personenkreises zu verzichten;
- die stadteigenen Karten aufzugeben und sie in die „KreisBonusCard Tübingen“ zu transferieren.

4. Lösungsvarianten

Es könnten durch die Stadt eigene Zugangsvoraussetzungen für die städtischen Leistungen geschaffen werden.

Die KinderCard könnte weiterhin – bei Verzicht auf eigene Zugangsberechtigungen auch ohne Einkommensprüfung – an alle Kinder von Familien mit KreisBonusCard Tübingen ausgegeben werden. Um das Engagement der Stadt gegen Kinderarmut sichtbar zu machen und die vor einem Jahr eingeführte „Marke“ KinderCard zu erhalten. Aus Grund der Nutzerfreundlichkeit und des Verwaltungsaufwandes hält die Verwaltung beide Varianten nicht für sinnvoll, zumal durch die gesetzlichen Regelungen mit ganz wenigen Ausnahmen alle früher Anspruchsberechtigten erfasst werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuregelungen wird der städtische Haushalt ab dem Jahr 2011 insgesamt um rd. 144.000 Euro entlastet, davon entfallen auf den Bereich der Mittagessenverpflegung rd. 139.000 Euro (Vorlage 159a/2011). Durch diese Vorlage ergibt sich aufgrund der wegfallenden Ausgaben für die Ermäßigungen von Schullandheimaufenthalten und mehrtätigen Klassenfahrten eine weitere Entlastung in Höhe von 5.000 Euro.